

BGer 8C 727/2008 vom 6. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_727_2008

FR: TF 8C 727/2008 du 6 octobre 2008

IT: TF 8C 727/2008 del 6 ottobre 2008

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht I. sozialrechtliche Abteilung 06.10.2008 8C 727/2008 (8C_727/2008)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit social 06.10.2008 8C 727/2008 (8C_727/2008) Tribunale federale I Corte di diritto sociale 06.10.2008 8C 727/2008 (8C_727/2008)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_727/2008
Urteil vom 6. Oktober 2008 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Ursprung, Präsident, Bundesrichterin Widmer, Bundesrichter Lustenberger,
Gerichtsschreiberin Durizzo. Parteien K. _____, Beschwerdeführerin, vertreten durch
Rechtsanwältin Martina Fausch, Bahnhofstrasse 26, 8304 Wallisellen, gegen IV-Stelle des
Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des
Kantons St. Gallen vom 7. Juli 2008. In Erwägung, dass die IV-Stelle des Kantons St.
Gallen K. _____, geboren 1954, mit Verfügung vom 18. Mai 2006 und
Einspracheentscheid vom 20. November 2006 mit Wirkung ab September 2003 eine ganze,
bis November 2004 befristete Invalidenrente zugesprochen hat, dass das
Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen die dagegen erhobene Beschwerde mit
Entscheid vom 7. Juli 2008 abgewiesen hat, dass K. _____ Beschwerde in
öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten führen lässt mit dem Antrag, unter Aufhebung des
angefochtenen Entscheides sei ihr auch ab 1. Dezember 2004 eine ganze Invalidenrente
zuzusprechen, dass die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff.
BGG) wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden kann, dass das
Bundesgericht seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde legt, den die Vorinstanz festgestellt
hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur
berichtigen oder ergänzen kann, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer
Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG), dass das
kantonale Gericht die zur Beurteilung des Rentenanspruchs erforderlichen
Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt hat (Art. 109 Abs. 3 BGG), dass die Feststellung
des Gesundheitsschadens, d.h. die Befunderhebung, die gestützt darauf gestellte Diagnose,
die ärztliche Stellungnahme zu dem noch vorhandenen Leistungsvermögen oder (bei
psychischen Gesundheitsschäden) zur Verfügbarkeit von Ressourcen der versicherten
Person sowie die aufgrund der medizinischen Untersuchungen gerichtlich festgestellte
Arbeits(un)fähigkeit Tatfragen betreffen (BGE 132 V 393 E. 3.2 S. 398), dass Gleiches
auch für die Fragen gilt, in welchem Ausmass eine versicherte Person ohne
Gesundheitsbeeinträchtigung erwerbstätig wäre und in welchem Umfang sie in den

einzelnen Bereichen des Haushalts eingeschränkt ist (Urteil I 693/06 vom 20. Dezember 2006, E. 4.1 und 6.3), dass sich diese Tatfragen nach der dargelegten Regelung der Kognition einer Überprüfung durch das Bundesgericht weitgehend entziehen, dass das kantonale Gericht die medizinischen Akten sorgfältig gewürdigt und sich zu den Einwänden bezüglich der unterschiedlichen Einschätzung der Arbeitsfähigkeit durch den behandelnden Arzt Dr. med. F. _____ sowie SUVA-Kreisarzt Dr. med. C. _____ einlässlich und zutreffend geäußert hat, dass damit bei der vorinstanzlichen Feststellung einer Arbeitsfähigkeit von 67 % keine Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unrichtigkeit bestehen, dass das kantonale Gericht des Weiteren einlässlich erwogen hat, weshalb auch bei einem höheren Anteil der Erwerbstätigkeit (78 % statt 53 %) sowie bei Korrektur der im Zusammenhang mit der Einschränkung in den einzelnen Bereichen des Haushalts gerügten Details (Behinderungsgrad von 33,53 % statt 13,23 %) ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad resultieren würde, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG, ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird, dass entsprechend dem Ausgang des Verfahrens die Kosten der Beschwerdeführerin auferlegt werden (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen, der Ausgleichskasse Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 6. Oktober 2008 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Ursprung Durizzo

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.